

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXI, Nummer 311, am 25.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

311. Studienplan für das Diplomstudium „Psychologie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/14-VII/D/2/2002 vom 5. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Psychologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt 10 Semester (UniStG, Anl. 1, Z. 5.14).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfaßt 4 Semester. Er dient der Einführung in das Fach und der Vermittlung des wichtigsten Basiswissens. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Pflichtfächer:

a) Einführung in die Psychologie	4 SSt
b) Allgemeine Psychologie	10 SSt
c) Methodenlehre	14 SSt
d) Entwicklungspsychologie	8 SSt
e) Differentielle Psychologie	8 SSt
f) Biologische Psychologie	8 SSt
g) Sozialpsychologie	8 SSt
Summe	60 SSt

- (4) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 6 Semester. Er dient der Vertiefung der Fachkenntnisse und dem Erwerb von Anwendungskompetenz und wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ist auch eine 6-wöchige Praxis (§ 9 UniStG) zu absolvieren und eine Diplomarbeit zu verfassen.

Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Pflicht- und Wahlfächer:

a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	12 SSt
b) Psychologische Diagnostik	14 SSt
c) Wirtschaftspsychologie	8 SSt
d) Bildungspsychologie	8 SSt
e) Forschungsmethoden und Evaluation	8 SSt
f) Wahlfachbereich der Diplomarbeit	6 SSt
g) Verpflichtende Wahlfächer	16 SSt
h) Supervision der Praxis	3 SSt
Summe	75 SSt

(5) Die Anzahl der für den Studienabschluß erforderlichen Semesterstunden (SSt) beträgt insgesamt 150. Im ersten Studienabschnitt sind 60 SSt (unter Einschluß der 8 SSt der Studieneingangsphase) zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt sind 75 SSt zu absolvieren. 50 SSt sind in den Pflichtfächern, 16 SSt in den Wahlpflichtfächern (§ 5, 1) und 3 SSt im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (§ 6, 3) zu absolvieren. 6 SSt sind aus dem Diplomprüfungswahlfach zu absolvieren, wobei sämtliche Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" wählbar sind. 15 SSt entfallen auf freie Wahlfächer gem. § 13, 4 Z. 6 UniStG.

(6) Nach § 13 (5) UniStG können im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden und zwar maximal 30 pro Semester. Zur Bestimmung des Umfanges von Lehrveranstaltungen in European Credit Transfer System Einheiten (ECTS) werden folgende Äquivalente (SSt : ECTS) zugrunde gelegt: Für die Lehrveranstaltung "Psychologie als Wissenschaft" und die Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung der Praxis" sind pro Semesterstunde 1 ECTS-Punkt, für die im Freien Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen je Semesterstunde 0,33 ECTS-Punkte und für alle anderen Lehrveranstaltungen pro Semesterstunde 2 ECTS-Punkte anzusetzen. Die Diplomarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten. Summe: 300 ECTS-Punkte.

§ 2 Akademische Grade

Absolventinnen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra rerum naturalium" zu verleihen. Absolventen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag.rer.nat." zu verleihen.

Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefaßt wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag.phil.".

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden.

(2) Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen. Es sind Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. und 25 im 2. Studienabschnitt beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(3) Fachliteraturseminare (FLS) dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens 20 beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(4) Praxisseminare (PRS) dienen dazu, unter wissenschaftlicher Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters relevante Anwendungen der Psychologie im realen Berufsumfeld (Diagnostik, Beratung, Intervention usw.) kennenzulernen und zu üben. Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Anforderungen des jeweiligen Praxisfeldes auf 10-15 beschränkt ist. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(5) In Übungen (UE) werden bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, indem die in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten wissenschaftlichen Inhalte theoretisch ergänzt und vertieft und praktisch angewendet und geübt werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und 25 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(6) Forschungsseminare (FS) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über aktuelle Forschungsarbeiten, in die die Studierenden einbezogen werden. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 20 beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(7) Das Forschungspraktikum (FPR) vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Studierenden in die Lage versetzen, empirische Forschungsarbeiten selbständig durchzuführen. Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und 25 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(8) Projektstudien (PST) dienen der Erarbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen und deren Bearbeitung/Lösung unter der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 15 beschränkt. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(9) Das Praxis (PPR) dient dem Kennenlernen von Praxiseinrichtungen und der ersten Einübung in praktische psychologische Tätigkeiten unter Anleitung einer dort tätigen Psychologin/eines Psychologen. Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes

(1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen:

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(a) Einführung in die Psychologie

Im diesem Prüfungsfach werden die Hauptgegenstandsbereiche der Psychologie vorgestellt und die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches sowie seine rechtlichen und

berufsethischen Aspekte vermittelt. Außerdem wird die Gliederung des Studiums vorgestellt.

Psychologie als Wissenschaft (Ringvorlesung, Blockveranstaltung)	VO	2 SSt
Einführung in die Rahmenbedingungen der Psychologie sowie in ihre ethischen, wissenschaftstheoretischen, wissenschaftshistorischen und methodologischen Grundlagen	VO	2 SSt

(b) Allgemeine Psychologie

Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind grundlegende Befunde über psychische Funktionen, die bei allen Menschen in gleicher Weise gelten. Behandelt werden Funktionsbereiche wie das Wahrnehmen der Umwelt, Fühlen von Emotionen, Motivation, Denken und Problemlösen, Sprechen und Sprachverstehen, Lernen und Wissen, Entscheiden und Handeln.

Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie II	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie III	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie IV	VO	2 SSt
Proseminar Allgemeine Psychologie	PS	2 SSt

(c) Methodenlehre

Vermittelt werden Kenntnisse und Fertigkeiten der Planung von Untersuchungen, der Datenerhebung und statistischen Datenverarbeitung, der Interpretation und Darstellung von Untersuchungsergebnissen. Die Inhalte des Prüfungsfaches liefern die Voraussetzungen für die Verwendung und die kritische Bewertung von Fachliteratur (sowohl in der Ausbildung als auch in der laufenden beruflichen Fortbildung) und für die Planung und Durchführung eigener Untersuchungen, z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung in der Berufspraxis.

Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt
Testtheorie und Testkonstruktion	VO	2 SSt
Forschungspraktikum I	FPR	2 SSt
Qualitative Methoden	VO	2 SSt

(d) Entwicklungspsychologie

Gegenstand der Entwicklungspsychologie ist die Entstehung und Veränderung psychischer Funktionen sowie des Verhaltens und Erlebens über die gesamte Lebensspanne hinweg (im Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Jugend-, Erwachsenen- und Greisenalter). Dazu gehört nicht nur die Kenntnis von psychologischen, sondern auch von biologischen, sozialen und kulturellen Faktoren, die den Entwicklungsprozeß fördern oder hemmen, das Erkennen anomaler Entwicklungsverläufe, sowie die Kenntnis entwicklungspsychologischer Rahmenbedingungen der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Entwicklungspsychologie I	VO	2 SSt
Entwicklungspsychologie II	VO	2 SSt
Entwicklungspsychologie III	VO	2 SSt
Proseminar Entwicklungspsychologie	PS	2 SSt

(e) Differentielle Psychologie

In der Differentiellen Psychologie geht es um die Erklärung von Unterschieden zwischen einzelnen Menschen und zwischen einschlägig (z.B. nach Geschlecht oder sozialer Herkunft) abgegrenzten Personengruppen. Gegenstand ist die Beschreibung, die Entstehungsbedingungen und Veränderungsmöglichkeiten von individuellen Unterschieden in psychischen Merkmalen.

Differentielle Psychologie I	VO	2 SSt
Differentielle Psychologie II	VO	2 SSt
Tiefenpsychologie	VO	2 SSt
Proseminar Differentielle Psychologie	PS	2 SSt

(f) Biologische Psychologie

In der Biologischen Psychologie werden die biologischen Grundlagen psychischer Funktionen dargestellt.

Biologische Psychologie I	VO	2 SSt
Biologische Psychologie II	VO	2 SSt
Humanbiologie	VO	2 SSt
Humangenetik	VO	2 SSt

(g) Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie befaßt sich damit, wie Menschen miteinander interagieren, und wie Gedanken, Gefühle und Verhalten durch die Anwesenheit und das Verhalten anderer beeinflusst werden. Wichtige Themenbereiche sind unter anderem die Urteilsbildung über andere Personen und über soziale Themen, die Bildung und Veränderung von Einstellungen, die Entstehung von Vorurteilen und Diskrimination, zwischenmenschliche Beziehungen und Gruppenprozesse, Konformität, Gerechtigkeit und soziale Konflikte, prosoziales Verhalten, Aggression und Gewalt.

Sozialpsychologie I	VO	2 SSt
Sozialpsychologie II	VO	2 SSt
Sozialpsychologie III	VO	2 SSt
Proseminar Sozialpsychologie	PS	2 SSt

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG umfaßt 8 SSt und beinhaltet neben dem Prüfungsfach "Einführung in die Psychologie" (4 SSt) folgende Lehrveranstaltungen:

Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt

(3) Voraussetzungen

Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung "Psychologie als Wissenschaft" (VO, 2 SSt) Voraussetzung.

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltung "Forschungspraktikum I" (FPR, 2 SSt) ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
Übungen zur psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
Übungen zur psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt

(4) Genderforschung:

Zumindest ein Proseminar aus Differentieller Psychologie in jedem Semester ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts die Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 5 Freies Wahlfach:

Das Freie Wahlfach umfaßt **15 Semesterstunden**, die aus dem gesamten Lehrangebot aller inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden können. Die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen können sowohl im 1. als auch im 2. Studienabschnitt absolviert werden. Mit Beschluß der Studienkommission können inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden mit einem einschlägigen Gesamttitel namentlich als geprüftes Freies Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis angeführt werden.

§ 6 Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

(1) Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen:

Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

Themenbereiche des Faches Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sind die Beschreibung, Diagnose, Klassifikation und Erklärung von psychischen Störungen und psychischen Aspekten körperlicher Erkrankungen sowie die Behandlung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung mit Methoden und Verfahren, die aus der empirischen Psychologie abgeleitet werden.

Klinische Psychologie I	VO	2 SSt
Klinische Psychologie II	VO	2 SSt
Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters	VO	2 SSt
Psychopathologie und biologische Grundlagen	VO	2 SSt
Basisfertigkeiten der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie (Anamnese, Gesprächsführung, Klassifikation, Krisenintervention)	UE	4 SSt

(b) Psychologische Diagnostik

Psychologische Diagnostik ist die wissenschaftliche Disziplin, die psychologisches Diagnostizieren für die Praxis vorbereitet. Psychologisches Diagnostizieren ist ein Prozeß, der unter Zuhilfenahme verschiedener Verfahren zielgerichtete Informationen über psychische

Eigenschaften des in Betracht stehenden Menschen gewinnen will; dieser Prozeß endet mit einem Maßnahmenvorschlag. Das Prüfungsfach vermittelt die entsprechende Kompetenz (u.a.: Klärung der Fragestellung, Administration und Auswertung psychologisch-diagnostischer Verfahren, Abfassung psychologischer Gutachten) inklusive der zur Beurteilung der Qualität psychologisch-diagnostischer Verfahren nötigen Kenntnisse.

Psychologische Diagnostik I	VO	2 SSt
Psychologische Diagnostik II	VO	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Diagnostik I	UE	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Diagnostik II	UE	2 SSt
Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele	PS	2 SSt
Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren	PRS	2 SSt
Psychologisches Diagnostizieren bei Kindern	VO	2 SSt

(c) Wirtschaftspsychologie

Im Prüfungsfach "Wirtschaftspsychologie" werden Inhalte der Arbeits-, Organisations-, Markt- und ökonomischen Psychologie gelehrt. Spezifische Themen aus diesen vier Anwendungsgebieten sind beispielsweise Gestaltung der Arbeit, Motivation und Wohlbefinden in Organisationen, Führungsforschung; Preis-, Produkt-, Distributions- und Kommunikationspolitik; ökonomische Entscheidungen von Individuen und im privaten Haushalt, Arbeitslosigkeit, Wohlfahrt und Finanzpsychologie.

Wirtschaftspsychologie	VO	4 SSt
Demonstrationen zur Wirtschaftspsychologie	UE	4 SSt

(d) Bildungspsychologie

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten für praktisches Handeln im Erziehungs- und Bildungsbereich vermittelt. Forschung und Praxis der Bildungspsychologie richtet sich an Menschen in allen Lebensphasen, d.h. sie reicht von der familiären Erziehung von Säuglingen über Lehr- und Lernprozesse in Schule und anderen Bildungsinstitutionen, Weiter- und Fortbildungen im Erwachsenenalter bis zum Training von Alltagskompetenzen im hohen Alter. Bildungspsychologie inkludiert damit auch die Aufgabenfelder der Pädagogischen Psychologie und der Bildungsforschung.

Bildungspsychologie I	VO	2 SSt
Bildungspsychologie II	VO	2 SSt
Proseminar zur Bildungspsychologie I	UE	2 SSt
Proseminar zur Bildungspsychologie II	UE	2 SSt

(e) Forschungsmethoden und Evaluation

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung und Durchführung von Forschungs- und Evaluationsprojekten vermittelt. Evaluation ist ein integraler Bestandteil von Qualitätsmanagement. Ziel ist die wissenschaftliche Prüfung und Rückmeldung über die Effektivität und Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) von Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

Forschungsmethoden und Evaluation I	VO	2 SSt
Forschungsmethoden und Evaluation II	VO	2 SSt
Forschungspraktikum II	FPR	2 SSt

Komplexe statistische Verfahren	VO	2 SSt
---------------------------------	----	-------

(f) Pflichtlehrveranstaltungen des gewählten Diplomprüfungsfachs

Aus dem Fach der Diplomarbeit sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fachliteraturseminar	FLS	2 SSt
Forschungsseminar für Fortgeschrittene I	FS	2 SSt
Forschungsseminar für Fortgeschrittene II	FS	2 SSt

(g) Verpflichtende Wahlfächer

Verpflichtende Wahlfächer dienen der forschungs-, anwendungs- und praxisbezogenen Vertiefung von Fachbereichen der Psychologie und sind in größtmöglicher Vielfalt anzubieten. Die Wahlfächer umfassen insgesamt 16 SSt. Die Wahlfacheinheiten umfassen 6 SSt. oder 10 SSt. Sie können aus demselben oder verschiedenen inhaltlichen Bereichen gewählt werden. Sie sind so anzubieten, daß sie innerhalb von 2 Jahren absolviert werden können.

Regelmäßig sind folgende Wahlfächer anzubieten:

1. Klinische- und Gesundheitspsychologie
2. Bildung, Evaluation, Training
3. Wirtschaftspsychologie
4. Angewandte Sozialpsychologie
5. Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie
6. Spezielle Psychologische Diagnostik

Für diese regelmäßig anzubietenden Wahlfächer ist zu sichern, daß sie in jedem Studienjahr begonnen werden können. Bei mangelnder Nachfrage eines regelmäßig anzubietenden Wahlfachs ist die Studienkommission angehalten, dieses Wahlfach auszusetzen. Die Auflistung der Lehrveranstaltungen der regelmäßig anzubietenden Wahlfächer sind bis auf weiteres im Anhang festgelegt. Weitere Wahlfächer und deren Umfang und Dauer sollen von der Studienkommission zur Sicherung der Vielfalt jedes Studienjahr beschlossen werden.

(h) Praxis

Im 2. Studienabschnitt ist ein Praxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von wenigstens 6 Wochen zu absolvieren.

Begleitend zur Absolvierung der Praxis ist die erfolgreiche Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung vorgeschrieben:

Planung und Durchführung der Praxis	VO	3 SSt
-------------------------------------	----	-------

Die Praxis (PPR) ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen eine Psychologin oder ein Psychologe tätig ist und umfaßt 240 Stunden (entspricht 6 Wochen zu je 40 Wochenstunden). Die Praktikantinnen und Praktikanten sind in ihrer psychologischen Arbeit durch die an der Einrichtung tätige Psychologin oder den Psychologen anzuleiten. Über die Praxis ist ein Bericht anzufertigen.

(2) Voraussetzungen

Für alle Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gilt grundsätzlich die Absolvierung des ersten Studienabschnittes als Zulassungsvoraussetzung. Studierende, die

bereits 50 der 60 vorgeschriebenen Stunden des ersten Studienabschnitts durch Prüfungen abgeschlossen haben, können die Prüfung aus Klinischer Psychologie I (VO, 2SSSt) und Wirtschaftspsychologie (VO, 4SSSt) vorziehen.

(3) Genderforschung:

Zumindest ein Fachliteraturseminar pro Studienjahr ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Zulassung:

Für die Zulassung zur Diplomarbeit gelten folgende Voraussetzungen: Absolvierung der 1. Diplomprüfung, Absolvierung eines dem Diplomprüfungsfach zugeordneten Fachliteraturseminars. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Fachliteraturseminar werden pro Fach der Diplomarbeit von der Studienkommission festgelegt.

(2) Wahl des Themas und Diplomarbeitsbetreuung:

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten (bei ganztägiger Arbeitszeit) möglich und zumutbar ist (§ 61, 2 UniStG, weitere Bestimmungen siehe daselbst).

(3) Anmeldung der Diplomarbeit:

Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben (§ 61 (6) UniStG).

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Platzmangel

Wenn nach Berücksichtigung der besonderen, in § 4 und § 6 sowie im Anhang dieses Studienplans formulierten Zulassungskriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, erfolgt die Reihung zur Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien: 1. Hauptfachstudium der Psychologie, 2. Anzahl der bereits im betreffenden Studienabschnitt absolvierten Stunden, 3. Entscheidung durch das Los.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 4 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 6 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung aus zwei der folgenden Fächer: Allgemeine Psychologie, Methodenlehre, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Biologische Psychologie, Sozialpsychologie, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Wirtschaftspsychologie, Bildungspsychologie, Forschungsmethoden und Evaluation. Das erste Fach ist jenes Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer 30-minütigen kommissionellen Prüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die Bestellung der Prüfer sowie die Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG). Die Prüfer werden aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder des Instituts für Psychologie und der durch ihre Habilitation dem Institut zugeordneten Personen bestimmt. Sofern der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit diesem Prüferkreis angehört, ist er oder sie zum Prüfer des ersten Fachs zu bestellen. Bei der Bestellung des Prüfers des zweiten Fachs sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung des Freien Wahlfachs, der Nachweis über die abgelegte Praxis sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PS, FLS, PRS, UE, FS, FPR, PST, PPR) erfolgt aufgrund der Teilnahme und der schriftlichen und / oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(4) Weist die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung, die ihr oder ihm die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, kann der oder die Studierende einen Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode stellen, dem zu entsprechen ist, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4, 5 UniStG). Dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der Diplomarbeit zu beachten. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen, die/der sie an die Betreuerin oder den Betreuer weiterreicht. Die Beurteilung hat innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung zu erfolgen (§ 61 (7) UniStG).

(6) Praxis

Die Absolvierung des Praxis ist durch eine Bescheinigung der anleitenden Psychologin oder des anleitenden Psychologen und die Beurteilung des Praxisberichts und der weiteren mündlichen Leistungen durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter der Lehrveranstaltung 'Planung und Durchführung der Praxis nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Studienplan tritt mit 1.10.2002 in Kraft. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen laut § 80 UniStG.

Anhang: Regelmäßig anzubietende Wahlfächer

1. Wahlfach Klinische- und Gesundheitspsychologie

Voraussetzungen für den Besuch des Wahlfachblocks ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Vorlesungen: Klinische Psychologie I, 2 SSt, Klinische Psychologie II, 2 SSt, Basisfertigkeiten in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie, 4 SSt.

Im Wahlfach Klinische Psychologie sind zu wählen: Entweder 2 Vorlesungen und das Proseminar Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik oder 4 Vorlesungen und das Proseminar Klinisch-psychologische Diagnostik. Zusätzlich können als Erweiterung 6 SSt weitere Proseminare oder das Projektstudium gewählt werden.

A	Psychosoziale Versorgungssysteme, institutionelle und gesundheitsrechtliche Rahmenbedingungen, Beschaffung von Information	VO	2 SSt
B	Psychologische Interventionen: Beratung, Psychologische Behandlung, Psychotherapie	VO	2 SSt
C	Konzepte und Grundhaltungen therapeutischen Handelns	VO	2 SSt
D	Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung	VO	2 SSt
E	Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik	PS	2 SSt
F	Spezifische Schwerpunkte (variabel): z.B. Forensische Psychologie, Klinische Neuropsychologie, Psychotraumatologie, Gerontopsychologie, Psychopharmakologie, Rehabilitationspsychologie	PS	2 SSt
G	Spezifische Störungsbilder (variabel): Depression, Schizophrenie etc.	PS	2 SSt
H	Psychosomatik, Verhaltensmedizin	PS	2 SSt
I	Wissenschaftliches Arbeiten in der Klinischen Psychologie: Designs, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Interpretation	PS	2 SSt
J	Innovative Entwicklungen in der Klinischen Psychologie	PS	2 SSt
K	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie	PST	6 SSt

2. Wahlfach Bildung/Evaluation/Training

Voraussetzung für den Besuch des Wahlfachblocks ist die erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Pflichtvorlesungen (Bildungspsychologie I und II, Evaluation und Forschungsmethoden I und II).

Basisblock (6 SSt), wird alternativ (jedes zweite Studienjahr) für Bildung/Training oder für Evaluation angeboten.

Forschungsmethoden	PS	2 SSt
Arbeitsmethoden in der Praxis	PS	2 SSt
Anwendungsfelder	PS	2 SSt

Erweiterungsblock I (4 SSt; gesamt 10 SSt)

Problemorientiertes Seminar	PS	2x2 SSt
-----------------------------	----	---------

Erweiterungsblock II (6 SSt. gesamt 16 SSt.; wird in Abhängigkeit von Anzahl der Interessenten angeboten).

Projektstudium Bildung/Evaluation/Training	PST	6 SSt
--	-----	-------

3. Wahlfach Wirtschaftspsychologie

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks Wirtschaftspsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Pflichtteils des Prüfungsfaches Wirtschaftspsychologie Voraussetzung.

- (1) Für das 6-stündige Wahlfach: 6 SSt Proseminare
- (2) Für das 10-stündige Wahlfach: 10 SSt Proseminare
- (3) Für das 16-stündige Wahlfach: 16 SSt Proseminare oder 10 SSt Proseminare und das Projektstudium Wirtschaftspsychologie

Arbeitsanalyse, -bewertung und –gestaltung I	PS	2 SSt
Arbeitsanalyse, -bewertung und –gestaltung II	PS	2 SSt
Motivation in Organisationen I	PS	2 SSt
Motivation in Organisationen II	PS	2 SSt
Führung in Organisationen I	PS	2 SSt
Führung in Organisationen II	PS	2 SSt
Markt- und Konsumentenpsychologie I	PS	2 SSt
Markt- und Konsumentenpsychologie II	PS	2 SSt
Ökonomische Psychologie I	PS	2 SSt
Ökonomische Psychologie II	PS	2 SSt
Projektstudium Wirtschaftspsychologie	PST	6 SSt

4. Wahlfach Angewandte Sozialpsychologie

Das Wahlfach Angewandte Sozialpsychologie besteht aus 3 Gebieten: Umweltpsychologie, Rechtspsychologie und Politische Psychologie.

- (1) für das 6-stündige Wahlfach: Je 2 SSt Proseminar aus den 3 genannten Gebieten.
- (2) für das 10-stündige Wahlfach: Je 2 bis 4 SSt Proseminar aus den 3 genannten Gebieten
- (3) für das 16-stündige Wahlfach: Wie (2) und zusätzlich 6 SSt Projektstudium

Umweltpsychologie I	PS	2 SSt
Umweltpsychologie II	PS	2 SSt
Rechts- und Kriminalpsychologie I	PS	2 SSt
Rechts- und Kriminalpsychologie II	PS	2 SSt

Politische Psychologie I	PS	2 SSt
Politische Psychologie II	PS	2 SSt
Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie	PST	6 SSt

5. Wahlfach Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie

Aus den folgenden Lehrveranstaltungsgruppen sind entweder 6, 10 oder 16 SSt zu wählen. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen 2a und 2b ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung 1a Voraussetzung. Für den Besuch der Lehrveranstaltung 3b ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung 3a erforderlich. 3a kann nur besucht werden, wenn die Lehrveranstaltungen 2a und 2b erfolgreich absolviert wurden. Für die Teilnahme am Projektstudium ist der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltung 1c oder 1d erforderlich. Wird für den 6 SSt umfassenden Wahlfachblock kein Praxisseminar (2) gewählt, müssen die Lehrveranstaltungen 1a und 1b absolviert werden, sowie entweder 1c oder 1d.

1. Methoden der Angewandten Kinder- und Jugendpsychologie:

1a Beobachtungen bei Kindern	UE	2 SSt
1b Gesprächsführung	UE	2 SSt
1c Angewandte Methoden der Kinder- und Jugendforschung	UE	2 SSt
1d Statistische Verfahren im Bereich der Angewandten Kinder- und Jugendforschung	UE	2 SSt

2. Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis:

2a Kleinkinder, Vorschulkinder	PRS	4 SSt
2b Schulkinder und Jugendliche	PRS	4 SSt
2c Jugendliche in der Berufsberatung	PRS	4 SSt

3. Kinder- und jugendpsychologische Intervention:

3a Lerntherapie I	PRS	4 SSt
3b Lerntherapie II (freies Wahlfach)	PRS	4 SSt

4. Projekt:

Projektstudium Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie	PST	4 SSt
---	-----	-------

6. Wahlfach Spezielle Psychologische Diagnostik

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks "Spezielle Psychologische Diagnostik" ist die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesungen samt Übungen (I + II) des Pflichtteils des Prüfungsfaches Psychologische Diagnostik Voraussetzung. Wird die Variante mit 6 SSt gewählt, sind 3 Veranstaltungen aus dem Wahlfachangebot zu wählen; bei 10 SSt können beliebige 5 Veranstaltungen aus dem Angebot gewählt werden. Wird das gesamte Wahlfach im Bereich der Speziellen Psychologischen Diagnostik absolviert, sind alle Veranstaltungen aus dem Angebot abzuleisten.

1. Einführung und Demonstration von Familiendiagnostik	PS	2 SSt
2. Einführung und Demonstration von Teilleistungsstörungsdiagnostik	PS	2 SSt
3. Einführung und Demonstration von Neuropsychologischer- und Simulantendiagnostik	PS	2 SSt

Bei Versicherungsfragen		
4. Einführung und Demonstration von Verkehrspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt
5. Einführung und Demonstration von Arbeitspsychologischer- und Teamdiagnostik	PS	2 SSt
6. Einführung und Demonstration von Assessment-Center als psychologisch-diagnostischem Verfahren	PS	2 SSt
7. Einführung und Demonstration von Rechtspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt
8. Einführung und Demonstration von Psychologischem Diagnostizieren bei englischsprachiger Klientel	PS	2 SSt

Die Vorsitzende der Studienkommission:
R o l l e t t